



GENOSTAR[®]
RINDERBESAMUNG GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

GENOSTAR Rinderbesamung GmbH, FN 205582 b, (gültig ab 01. 07. 2015)

1. Geltung

1.1. Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, wenn dieser Unternehmer im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.2 Von diesen AGB abweichende Erklärungen unserer Außendienst- und sonstigen Mitarbeiter sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unsere mündlichen oder telefonischen Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2.2. Bestellungen des Kunden gelten als Angebot zum Vertragsabschluss und sind von uns nur angenommen, wenn wir dies ausdrücklich erklären oder der Bestellung tatsächlich entsprechen. An sein Angebot ist der Kunde 10 Arbeitstage (Mo. bis Fr.), ab dem es uns zugegangen ist, gebunden.

3. Leistung, Leistungsfristen/-termine, Verzug, Teilleistungen

3.1. Besteht unsere Leistung in einer Lieferung außerhalb unserer Geschäftsräume und ist nicht ausdrücklich anderes vereinbart, erfolgt diese mittels Zustellung durch uns, insbesondere an den Standorten laut unserem Tour-Terminplan, oder mittels Zustellung durch von uns beauftragte Frachtführer (Versendungskauf). Der Kunde hat den Zugang und die Erreichbarkeit an der Lieferadresse bei Zustellung durch uns bzw. von uns beauftragte Frachtführer zur vereinbarten Zeit sicherzustellen.

3.2. Der Wareneingang ist vom Kunden durch Unterfertigung des Gegenscheins des Lieferbeleges zu bestätigen. Mängel/Schäden oder Fehlmengen, die bereits beim Empfang der Ware erkannt werden,

sind – wenn möglich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels/Schadens bzw. der Fehlmenge – auf dem Gegenschein des Lieferbeleges anzuführen. Wird vom Kunden entgegen seiner Verpflichtung hiezu, etwa aufgrund der Abwesenheit unterschiftsberechtigter Personen der Wareneingang nicht in dieser Weise bestätigt, so gilt die Lieferung wie am Lieferbeleg angegeben als ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt.

3.3. Leistungsfristen/-termine sind grundsätzlich unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Leistung. Leistungstermine/-fristen verschieben sich bzw. verlängern sich angemessen bei Eintritt von Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, gleichviel, ob diese bei uns oder bei unseren Vorlieferanten oder Vertragspartnern eintreten, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, Streik, andere Arbeitskonflikte, Maschinenschaden oder sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände. Wir sind insbesondere dann von der Liefer- und Leistungsverpflichtung befreit, wenn uns wegen amtstierärztlicher Anordnung, aus biologischen oder aus organisatorischen Gründen, zeitweise oder auf Dauer Samen oder sonstige Ware für die Lieferung an Kunden nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung steht oder nicht möglich ist. Die Lieferung von Samen oder der sonstigen Ware erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Bestelleingangs.

3.4. Im Fall eines Leistungsverzugs hat die uns vom Kunden zu setzende Nachfrist mindestens 30 Tage zu betragen. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teilleistungen anzunehmen. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug sind wir auch berechtigt, die Ware einzulagern, wofür wir eine angemessene Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

5. Zahlungsbedingungen, Preise, Widmung, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat die Bezahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Teilleistungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

5.2. Wechsel/Schecks nehmen wir nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an.

5.3. Unsere Preise sind veränderlich und gelten bis auf Widerruf. Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen unserer aktuellen Kalkulationssituation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; als vereinbart gelten unsere Preise im Leistungszeitpunkt. Es gelten jeweils unsere allgemein gültigen Listenpreise; diese verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – zuzüglich Steuern. Insbesondere auch im Rahmen von längerfristigen Geschäftsverbindungen

behalten wir uns die periodische Erhöhung unserer Preise ausdrücklich vor; die Preiserhöhung ist diesfalls mit Übermittlung unseres „allgemeinen Preiserhöhungsschreibens“ wirksam.

5.4. Wir sind berechtigt, sämtliche eingehenden Zahlungen zuerst auf Kosten der Einbringlichmachung, Abgaben, dann auf Zinsen, dann auf Waren- bzw. Dienstleistungsschulden und schließlich auf unsere anderen Forderungen gegen den Kunden zu rechnen. Bestehen mehrere Forderungen wird die Zahlung zunächst auf die „älteste Rechnung“ gerechnet. Entgegenstehende Widmungen des Kunden sind unwirksam.

5.5. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen von mehr als € 500,00 in Verzug oder sprechen ernstzunehmende Gründe dafür, dass seine Zahlungseinstellung bevorsteht, sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt uns vorbehalten. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Kunde, pro Mahnung € 40,00 zu bezahlen.

5.6. Gewährte Rabatte, welcher Art auch immer, begründen keinen Anspruch des Kunden auf Gewährung von Rabatten bei zukünftigen Lieferungen.

5.7. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns unser Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen vor. Das Eigentum setzt sich an den mit der gelieferten Ware gegebenenfalls erzeugten Tieren (zusammen nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) fort.

6.2. Die Veräußerung, Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet. Die Zustimmung zur Veräußerung wird insoweit erteilt werden, als die Vorbehaltsware im Zuge einer ordnungsgemäßen Wirtschaft veräußert werden muss, uns entsprechende Rechnungskopien zugeleitet werden und die Erfüllung der uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Kunden sichergestellt ist.

6.3. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware gegen die jeweiligen Erwerber für den Zeitraum an uns ab, bis die Ware an uns vollständig bezahlt worden ist. Der Kunde verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Rechnungen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Schädigungen oder der Vernichtung der Vorbehaltsware. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware entstehen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

7. Gewährleistung, Haftung und Beschaffenheit von Samen

7.1. Wir leisten ausschließlich dafür Gewähr, dass die von uns gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die Beschaffenheit gemäß unseren Spezifikationen aufweisen. Erbfehler oder genetische Besonderheiten sowie die des Samens gelten nicht als Mangel, sofern sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht bekannt waren oder sofern sie von uns ausdrücklich gekennzeichnet waren. Es ist Sache des Käufers, sich über Erbfehler des Samenspenders zu erkundigen (www.zar.at). Sind die von uns gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen demnach mangelhaft, leisten wir dem Kunden nach unserer Wahl Gewähr durch Austausch oder Verbesserung. Ist ein Austausch und eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen. Samen, die sich nach Gefahrenübergang als mit Erbfehlern belastet herausstellen, nehmen wir innerhalb von drei Monaten ab Gefahrenübergang gegen Ersatz des Kaufpreises zurück, allfällige sonstige Kosten (z.B. Transportkosten) sind jedoch vom Käufer zu tragen. Jeder weitere Anspruch des Kunden aus mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen wie Schadenersatz, Irrtumsanfechtung etc. ist ausgeschlossen. Wir stehen gegenüber unseren Kunden nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, ein, die wir zu eigenen Zwecken eingesetzt (zB. Werbematerial Dritter) oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen haben. Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab.

7.2. Wir empfehlen, von uns gelieferten Samen bis zur Nutzung qualitätserhaltend zu behandeln und zu lagern. Wird die Empfehlung nicht befolgt, sind Ansprüche gegen uns, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, die durch angemessene Behandlung bzw. Lagerung vermieden worden wären.

7.3. Der Kunde hat bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche jede von uns erbrachte Lieferung oder Leistung unverzüglich zu untersuchen und hat erkennbare Mängel, insbesondere im Hinblick auf Transportschäden, Menge, Qualität, Art sowie hinsichtlich des Gebindes bzw. der Verpackung, schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Leistung bzw. Ware detailliert zu rügen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus werden von uns Reklamationen an den von uns gelieferten Waren nur bei ordnungsgemäßer Rückwarenabwicklung sämtlicher beanstandeter Einheiten als Mangel anerkannt. Auf dem von uns zur Verfügung gestellten Rückwarenschein ist die Art der Ware und des Reklamationsgrundes genau anzugeben und vom Kunden zu bestätigen, die Ware ist jederzeit zur Abholung bereitzuhalten.

7.4. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung bzw. Ware als genehmigt und mangelfrei. Sämtliche Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang.

7.5. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Für die Abwicklung eines Gewährleistungsfalles stellt uns der Kunde sämtliche Nachweise über die Verwendung des Samens bzw. der sonstigen Ware zur Verfügung.

7.6. Treten an der gelieferten Ware Mängel auf, die Gegenstand eines Gewährleistungsfalles werden, ist der Kunde verpflichtet, uns Auskünfte über die schadensmindernden Maßnahmen zu erteilen, die er veranlasst hat.

7.7. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf nachweislichen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.8. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reine Vermögensschäden, Ersatz des entgangenen Gewinns, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt besonders bei der Verwendung von Samen für züchterische Zwecke.

7.9. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden des Kunden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

7.10 Bei Samen, die wir nicht selbst gewinnen, sondern von Dritten beziehen haften wir nur in dem Umfang, wie unser Lieferant uns gegenüber haftet. Im Anspruchsfall behalten wir uns vor, unsere Regressansprüche gegenüber unseren Lieferanten an den Kunden zur eigenen Geltendmachung abzutreten. Der Kunde nimmt bereits jetzt diese Abtretung an. Mit der Abtretung sind alle uns treffenden Ansprüche erfüllt.

7.11. Die nachfolgend angeführten Standards für Samen sind die zwischen uns und dem jeweiligen Kunden vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale des betreffenden Kaufvertrages. Weitere Beschaffenheitsmerkmale z.B. im Hinblick auf Güte, Hygiene, sonstige Umstände oder Eigenschaften des Samens sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages und des Erfüllungsanspruches oder einer Gewährleistung aus dem Kaufvertrag.

- Der von uns gelieferte Samen wird auf dem jeweiligen Lieferschein oder der Paillette mit den branchenüblichen Bezeichnungen gekennzeichnet.
- Der von uns gelieferte Samen stammt aus einem Tierbestand, für den die Richtlinie 88/407 der Europäischen Union gilt. Hierbei handelt es sich um den Gesundheitsstatus, der nach den Kriterien der EU den Verkauf von Samen aus dem jeweiligen Lieferbetrieb zulässt.
- Alle Tiere unserer Station stehen unter ständiger Gesundheitskontrolle. Vor Einstellung der Tiere in die Station erfolgt eine vierwöchige Quarantäne. Die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Tiere auf anzeigepflichtige Tierseuchen werden durchgeführt; darüber hinaus erfolgt stets eine Qualitätsuntersuchung des Samens.
- Der gelieferte Samen wird nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gewonnen, aufbereitet, konserviert, zwischengelagert und gegebenenfalls bis zur Übergabe transportiert.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

8.1. Erfüllungsort ist Holzingerberg 1, A-3254 Bergland, Österreich.

8.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige Gericht. Wir können jedoch, nach unserer Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht in Anspruch nehmen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

8.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

9. Sonstiges

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Änderungen seiner Adresse bis zur vollständigen Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt zu geben, widrigenfalls die Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugegangen gelten.

9.2. Sollte ein Vertragspunkt ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Klausel möglichst nahe kommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt.